

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Vasili Franco (GRÜNE)**

vom 1. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. August 2024)

zum Thema:

Einsatz von Gesichtserkennung in Echtzeit?

und **Antwort** vom 12. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2024)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19879
vom 1. August 2024
über Einsatz von Gesichtserkennung in Echtzeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Diese Anfrage bezieht sich auf Drs. 19/18461, in der es in Beantwortung von Frage 17 heißt, bei der Staatsanwaltschaft Berlin sei Gesichtserkennungssoftware eingesetzt worden. Außerdem bezieht sie sich auf Drs. 7/16308 des Sächsischen Landtags, in der es heißt, dass das Land Sachsen in den Jahren 2023 und 2024 in Berlin Amtshilfe durch den Einsatz von Observationstechnik und Bilddatenabgleichen leistete.

1. In wie vielen Verfahren und zu welchem Zweck wurde in den Jahren 2023 und 2024 im Land Berlin ein System eingesetzt, mittels dessen Bildmaterial von Personen und Fahrzeugen zunächst erstellt und zeitgleich oder anschließend anhand einer Software biometrisch abgeglichen wurde?
2. Wie viele Abgleiche wurden insgesamt durchgeführt?
3. Wie viele fest installierte und wie viele mobil auf Kraftfahrzeugen betriebene Kameras wurden zu diesem Zweck eingesetzt (aufschlüsseln nach Datum, Dauer und Ort)?
4. Wie viele Personen wurden in den genannten Verfahren welcher Straftaten beschuldigt (bitte aufschlüsseln)? Wurden dabei auch Personen oder Fahrzeuge abgeglichen, die keiner Straftat verdächtigt wurden oder mit dieser im Zusammenhang standen, wenn ja wie viele? Wie viele Personen wurden beim Einsatz dieses Systems insgesamt gefilmt? (Sofern dies nicht valide angegeben werden kann, wird um eine Schätzung gebeten)
5. Handelte es sich hierbei um eigens zum Zweck eines biometrischen Abgleichs von einer abstrakten/zuvor unbestimmten Anzahl von Personen bzw. Fahrzeugen installierte bzw. mobil eingesetzte Kameras? Wenn nein, zu welchem Zweck wurden die Kameras ursprünglich installiert bzw. mobil eingesetzt?

Zu 1. – 5.:

Im Land Berlin wurden im angefragten Zeitraum keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung durchgeführt. Systeme, durch die Bildmaterial von Personen und Fahrzeugen erstellt und zeitgleich oder anschließend anhand einer Software biometrisch abgeglichen wird, wurden bislang in sechs bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführten Ermittlungsverfahren eingesetzt. Dabei fanden die tatsächlichen Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Amtshilfe in Brandenburg und Sachsen statt. Die Systeme werden zum Zweck der Identifizierung und zur Aufhellung von Fluchtrouten sowie von bei der Tat genutzten Wegen bekannter Tatverdächtiger eingesetzt. In den genannten Verfahren werden insgesamt 31 Personen beschuldigt, wobei die Ermittlungen größtenteils wegen schweren Bandendiebstahls gemäß § 244a StGB geführt werden. In einem Verfahren wird wegen Raubes gemäß § 249 StGB ermittelt.

6. Handelt es sich bei der dabei eingesetzten Software um die Anwendung „FaceVACS-VideoScan“ des Herstellers Cognitec? Wenn nein, um welche Software von welchem Hersteller handelt es sich stattdessen?
7. Wie viele Stunden an wie vielen Orten wurde das entsprechende System in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt eingesetzt?
8. Zur Funktionsweise des Systems:
 - a) Wird das gesamte entstandene Bildmaterial gespeichert? Wenn ja, welche Löschrufen gibt es dafür?
 - b) Wird das entstandene Bildmaterial in Echtzeit oder mit geringer zeitlicher Verzögerung abgeglichen?
 - c) Wird sämtliches Bildmaterial abgeglichen oder in welcher Form findet eine Vorauswahl statt (bitte darstellen)?
 - d) Mit welchen Daten(banken) wird das entstandene Bildmaterial abgeglichen?
9. In wie vielen Fällen meldete das System einen Treffer? In wie vielen dieser Fälle war die Treffermeldung korrekt?

Zu 6. – 9.:

Die Beantwortung bezieht sich auf Vorgänge, die außerhalb der Zuständigkeit des Senats von Berlin liegen und andere Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffen.

10. Plant der Senat die Anschaffung von Sachmitteln, die eine eigenständige Durchführung dieser Art von Maßnahmen ermöglichen würde? Falls ja, mit welchen Kosten rechnet der Senat dafür und in welchen Titeln sind diese veranschlagt?

Zu 10.:

Nein.

11. Wurde für die Durchführung der Maßnahmen Geld an das Land Sachsen (bspw. aufgrund von Amtshilfe) oder andere Akteur*innen (bspw. den Hersteller der Software) gezahlt? Wenn ja, an wen und in welcher Höhe?

Zu 11.:

Nein.

12. Wann und durch wen wurde die Entscheidung getroffen, das Land Sachsen um Amtshilfe zur Durchführung der Maßnahmen zu ersuchen? Wann fand das Amtshilfeersuchen statt und zu welchem Zeitpunkt lagen die erforderlichen Anordnungen vor? (Bitte nach Fällen aufschlüsseln)

Zu 12.:

Die Entscheidung über die Umsetzung richterlicher Beschlüsse in Amtshilfe verantwortet der für das Ermittlungsverfahren zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Berlin. Die Entscheidung wird in jedem Verfahren einzeln getroffen und anschließend durch die ermittelnde Polizeidienststelle umgesetzt. Im September 2023 wurde – bezogen auf die hiesigen Verfahren – das erste Mal eine entsprechende Umsetzung eines Beschlusses in Amtshilfe entschieden.

13. Wie begründet der Berliner Senat die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach §98a StPO, wenn doch zunächst Bildmaterial von einer Vielzahl völlig unbeteiligter Personen angefertigt wird? Inwiefern wurde dabei die Einhaltung europarechtlicher Vorgaben überprüft (bitte darstellen)?

Zu 13.:

Die Anordnungen der Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 98a StPO hat jeweils der zuständige Ermittlungsrichter in im Einzelnen näher begründeten Beschlüssen getroffen. Jeder der Beschlüsse enthält im Rahmen der Begründung eine konkrete Darlegung, warum das Gericht die Voraussetzungen des § 98a StPO für gegeben erachtet hat. Da die Verfahren größtenteils noch nicht abgeschlossen sind und zudem sensible Ermittlungsinhalte enthalten, können keine weiteren Einzelheiten genannt werden. Grundsätzlich beruht die Anfertigung der Bildaufnahmen jedoch nicht auf § 98a StPO, sondern wird auf die §§ 100h, 163f StPO gestützt; das Gesetz gestattet u. a. in §§ 100h Abs. 3 und 163f Abs. 2 StPO ausdrücklich die Anfertigung von Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen auch von unbeteiligten Dritten.

Berlin, den 12. August 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport